

# BAUSTELLENORDNUNG

der Firma

## Dreßler Bau GmbH

für

### die Ausführung des folgenden Bauvorhabens

**Projektbezeichnung:** \_\_\_\_\_

**Projekt-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Der Geltungsbereich ist:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Diese Baustellenordnung besteht aus: Pkt. 1.1 bis 9.1.2 Seiten 1 bis 13

Sie wird untrennbarer Bestandteil des Bauwerkvertrages für das Gewerk:

\_\_\_\_\_

Nachstehende Baustellenordnung wurde übergeben, gelesen, anerkannt und unterzeichnet.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Nachunternehmers (NU)

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Subunternehmers / Unterlieferants

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Personal</b>	<b>4</b>
<b>2. Arbeitsstätten</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Erste-Hilfe-Einrichtungen</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Sauberkeit, Hygiene</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Alkohol- und Rauschmittelmissbrauch</b>	<b>6</b>
<b>3. Zusammenarbeit mit der Bauleitung des Auftraggebers</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Anmeldung</b>	<b>6</b>
<b>3.1.1 Sozialversicherung</b>	<b>6</b>
<b>3.1.2 Beauftragung von Subunternehmern</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Tagesmeldung</b>	<b>6</b>
<b>3.2.1 Anmeldung</b>	<b>6</b>
<b>3.2.2 Benachrichtigung der Bauleitung des Auftraggebers</b>	<b>7</b>
<b>3.3 Besprechungen</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Arbeitszeitordnung</b>	<b>7</b>
<b>4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Verantwortlichkeit</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Vorschriften, Fachkräfte</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	<b>7</b>
<b>4.4 Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Auswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>4.5 Erdarbeiten</b>	<b>8</b>
<b>4.6 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege</b>	<b>8</b>
<b>4.7 Montage- und Demontgearbeiten</b>	<b>8</b>

<b>4.8</b>	<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>8</b>
<b>4.8.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>
<b>4.8.2</b>	<b>Beleuchtung</b>	<b>9</b>
<b>4.8.3</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>9</b>
<b>4.9</b>	<b>Baumaschinen, Geräte</b>	<b>9</b>
<b>4.10</b>	<b>Gerüste</b>	<b>10</b>
<b>4.11</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstungen</b>	<b>10</b>
<b>4.12</b>	<b>Gefahrstoffe</b>	<b>10</b>
<b>4.13</b>	<b>Rettungswege</b>	<b>10</b>
<b>4.14</b>	<b>Arbeitsplatz-Gefährdungsbeurteilung</b>	<b>10</b>
<b>4.15</b>	<b>Unfallmeldung</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>11</b>
<b>5.1</b>	<b>Vorbeugende Maßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>5.2</b>	<b>Brandfall</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>11</b>
<b>6.1</b>	<b>Abfall</b>	<b>12</b>
<b>6.2</b>	<b>Lärm</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Arbeitszeit und Sicherung der Baustelle</b>	<b>12</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>Ahndung von Verstößen gegen diese Baustellenordnung</b>	<b>13</b>
<b>9.1</b>	<b>Baustellenverbot / Kündigung des Vertrages</b>	<b>13</b>
<b>9.1.1</b>	<b>Baustellenverbot</b>	<b>13</b>
<b>9.1.2</b>	<b>Kündigung des Vertrages</b>	<b>13</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich

Für die Baustelle wird vom Auftraggeber, unter Einbeziehung aller einschlägigen Vorschriften, für alle auf der Baustelle Beschäftigten die nachstehende Baustellenordnung erlassen.

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind den Anlagen der Ausschreibungen bzw. Auftragserteilungen beigelegt.

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Diese Baustellenordnung soll die größtmögliche Sicherheit für alle Personen während der Bau- und Montagearbeiten gewährleisten.

Diese Baustellenordnung mit Anlagen gilt für alle NU und deren Subunternehmer bzw. Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und/oder dort tätig sind. Sollte der NU seinerseits Subunternehmer bzw. Unterlieferanten einsetzen, verpflichtet er sich, die Regelungen dieser Baustellenordnung vertraglich mit diesen zu vereinbaren. Der Subunternehmer bzw. Unterlieferant hat diese Baustellenordnung vor Arbeitsaufnahme zu unterzeichnen und über den NU an den Auftraggeber zu übergeben. Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Baustellenordnung von seinen Subunternehmern bzw. Unterlieferanten eingehalten werden.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende NU.

Jeder NU hat seine Mitarbeiter über den Inhalt dieser Baustellenordnung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist durch Unterschrift des Unterwiesenen zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Unterweisungen entbinden den NU nicht von der Verantwortlichkeit für die Durchführung und Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen gegenüber seinen Beschäftigten.

Die Einhaltung dieser Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.

**Eine Kopie dieser Baustellenordnung wird stets auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten.**

## 1.2 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Die Tätigkeit des vom Bauherrn/Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers befreit den NU nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Berufsgenossenschaftliche Verordnung „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

## 1.3 Personal

Der NU hat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeignete Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen. Sollte der NU gegen diese Verpflichtung verstoßen, kann der Auftraggeber nach einmaliger Abmahnung des NU verlangen, dass diese Mitarbeiter von der Baustelle entfernt

und durch geeignete Mitarbeiter ersetzt werden, soweit hierfür ein besonderer Grund vorliegt. Als besonderer Grund gilt insbesondere die Störung des Arbeitsfriedens auf der Baustelle, die Störung des betrieblichen Ablaufs der Arbeiten, die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und ähnliches.

Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter zu verpflichten, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen sowie die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu befolgen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sollten Mitarbeiter des NU diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können sie von der Baustelle verwiesen werden.

## **2 Arbeitsstätten**

### **2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der NU hat seine Baustelleneinrichtung auf den von der Bauleitung des Auftraggebers zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Baustelle darf nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen werden. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Hiervon abweichend darf auf der Baustelle nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen bzw. zu entfernen.

Der NU hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern und gegen Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Der Standort ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen bzw. Räume sind nach der Räumung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **2.2 Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Der Auftraggeber unterhält ein zentrales Notruftelefon. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Berufsgenossenschaftlichen Verordnung „Erste Hilfe“ (BGV A5) hat der NU zu erfüllen. Insbesondere hat er für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die gesetzlich notwendige Anzahl ausgebildeter Ersthelfer auf der Baustelle einzusetzen.

### **2.3 Sauberkeit, Hygiene**

Der NU hat ohne besondere Aufforderung Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistung entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung und Baureinigung ist dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen. Falls der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung

nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen.

## **2.4 Alkohol- und Rauschmittelmissbrauch**

Der NU hat Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und/oder Rauschmitteleinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die Bauleitung des Auftraggebers behält sich vor, solchen Mitarbeitern Baustellenverbot zu erteilen. Für alle auf der Baustelle Tätigen gilt Alkohol- und Rauschmittelverbot.

# **3 Zusammenarbeit mit der Bauleitung des Auftraggebers**

## **3.1 Anmeldung**

**Alle** auf der Baustelle tätigen Firmen haben spätestens 48 Stunden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung des Auftraggebers die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Fachkräfte für die Maschinenbedienung schriftlich zu benennen und auf Anfordern des Auftraggebers ihm gegenüber durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Dies gilt analog bei Personenwechsel während der Auftragsausführung. Bei Abwesenheit muss die Vertretung gewährleistet sein; ein Auswechseln ist nur im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers gestattet.

### **3.1.1 Sozialversicherung**

Der NU ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beschäftigten Mitarbeiter sozialversichert sind. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat er stets vor Ort zur Kontrolle bereit zu halten. Des Weiteren ist er verpflichtet, bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen behördlichen Arbeitserlaubnisse einzuholen.

### **3.1.2 Beauftragung von Subunternehmern**

Soweit der NU sich seinerseits Subunternehmer bedient, ist er verpflichtet, diese der Bauleitung des Auftraggebers zu melden. Weiterhin ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Subunternehmer für ihre Mitarbeiter die unten aufgeführten Nachweise und Genehmigungen besitzen und diese jederzeit vor Ort vorlagefähig sind.

Mitarbeiter der NU bzw. seiner Subunternehmer haben folgende Papiere (im Original) bei sich zu führen:

- Personalausweis / Reisepass
- Aufenthaltserlaubnis
- Arbeitserlaubnis
- Sozialversicherungs-/ersatzausweis

## **3.2 Tagesmeldung**

### **3.2.1 Anmeldung**

Jeder NU hat täglich bis 10:00 Uhr den tatsächlichen Mitarbeiterbestand, getrennt nach Stammpersonal und Unterlieferanten bei der Bauleitung des Auftraggebers anzumelden und die Tagesberichte des Vortages abzugeben.

### **3.2.2 Benachrichtigung der Bauleitung des Auftraggebers**

In den Tagesberichten sind stichwortartig die durchgeführten Arbeiten und besondere Vorkommnisse wie z.B. Unfälle oder Unterbrechung der Arbeiten, mit der Angabe von Gründen aufzulisten.

### **3.3 Besprechungen**

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, die dem Auftraggeber benannten örtlichen Bauleiter, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten zu den Sicherheits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.

### **3.4 Arbeitszeitordnung**

Jeder NU ist für die Einhaltung der Arbeitszeitordnung verantwortlich.

## **4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

### **4.1 Verantwortlichkeit**

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen nach den entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften ist der NU für seinen Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf die eingesetzten Mitarbeiter und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und persönlichen Schutzausrüstungen. Darüber hinaus hat der NU dafür zu sorgen, dass hierfür die gesetzlichen Vorschriften und diese Baustellenordnung eingehalten werden.

Eine Firmenarbeitsgemeinschaft (ARGE) wird in diesem Sinne als **e i n e** Firma angesehen.

### **4.2 Vorschriften, Fachkräfte**

Jeder NU hat die für seine Bauleistungen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter hat der NU selbst zu sorgen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Verpflichtung des NU zum Einsatz von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch diese Baustellenordnung nicht berührt. Der NU hat dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator Name und Anschrift seines jeweils Aufsichtführenden und seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Der eingesetzte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sorgt für eine Abstimmung und Zusammenarbeit während der Bautätigkeit zwischen der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers und denen der NU sowie der evtl. eingesetzten Subunternehmer. Diese Personen sind verpflichtet, an der Abstimmung und Zusammenarbeit mitzuwirken.

### **4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der NU hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Auswirkungen ausgeführt werden, nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die dazu geeignet sind und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.

Der Nachweis hierfür muss beim NU vorliegen und auf Anfordern dem Auftraggeber nachgewiesen werden.

#### **4.4 Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Auswirkungen**

Werden auf der Baustelle Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Auswirkungen ausgeführt, sind die hierzu erlassenen besonderen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Treten bei diesen Arbeiten gewerkeübergreifende Gefährdungen auf, ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator davon in Kenntnis zu setzen.

#### **4.5 Erdarbeiten**

Bei jedem Eingriff in den Boden hat sich der NU zu vergewissern, dass in diesem Bereich keine Kabel, Leitungen, Rohre etc. verlegt sind. Bei Beschädigungen ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des ausführenden NU.

#### **4.6 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege**

Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen bzw. Absturzmaßnahmen vom Aufsichtführenden des NU überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

#### **4.7 Montage- und Demontearbeiten**

Der NU hat für Montage- und Demontearbeiten eine schriftliche Anweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport, Montage und Demontagezustände zu beschreiben. Diese Anweisung ist vor Beginn der Arbeiten der Bauleitung des Auftraggebers und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu übergeben.

Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung und Aufrechterhaltung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen vom NU benannt sowie in den zugehörigen Übersichtszeichnungen eingetragen werden. Erst nach Überprüfung dieser Unterlagen durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator darf mit den Arbeiten begonnen werden. Dies gilt auch für das Verlegen von Trapezblechen und Gasbetonelementen.

#### **4.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

##### **4.8.1 Allgemeines**

Der NU darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Einspeisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den geltenden elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. Die Prüfnachweise der erforderlichen elektrotechnischen Prüfungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

An den elektrischen Anlagen der durch den Auftraggeber erstellten Baustromversorgung sind Eingriffe durch NUs bzw. deren Subunternehmer verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich von einer durch die Bauleitung des Auftraggebers beauftragten Firma durchgeführt. Dies gilt auch für den Anschluss der Verbraucher. Die



hierdurch entstehenden Kosten werden auf die NUs gemäß den Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls umgelegt.

Eine Gewähr für eine ununterbrochene Stromversorgung übernimmt der Auftraggeber nicht.

NUs bzw. deren Subunternehmern sind Schaltheilungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen verboten.

#### **4.8.2 Beleuchtung**

Der NU hat für die von ihm auszuführenden Bauleistungen für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gem. DIN 5035 zu sorgen. Die Leuchten müssen einwandfrei mit Schutzkorb und Kunststoffwanne versehen und blendungsarm installiert sein.

Handleuchten müssen schutzisoliert sein oder über Trenntrafos bzw. Kleinspannung betrieben werden.

#### **4.8.3 Prüfungen**

Der NU darf ausschließlich nur elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf der Baustelle verwenden, die in den vorgeschriebenen Intervallen nach BGV A3 überprüft sind und in Zukunft auch ständig überprüft werden. Der NU hat dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

#### **4.9 Baumaschinen, Geräte**

Der NU darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen und auf der Baustelle einsetzen, bei denen die vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen ausgeführt wurden. Die Prüfbescheinigung ist vom Betreiber auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maschinen und Geräte sowie Kräne sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen zu bedienen. Bedienungsanleitungen von Baumaschinen und Kränen sowie sonstigen Geräten müssen auf der Baustelle vorliegen. Der Standort ortsgebundener Maschinen wird gemeinsam zwischen Auftraggeber und NU festgelegt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener NUs, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen, ggf. ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu informieren.

Personenseilfahrten sind vor Durchführung der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator mitzuteilen.

Die Benutzung von Aufzügen und Arbeitsgeräten darf nur nach den Vorschriften und Bedienungsanweisungen erfolgen.

Jeder NU hat geeignete und eingewiesene Mitarbeiter zum Führen der Geräte einzusetzen und dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die Benutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Werden durch den Einsatz von Baumaschinen bzw. Geräten Dritte geschädigt, so hat der Schädiger den gesamten Schaden zu tragen. Dieses beinhaltet auch Schäden an Gebäuden jeglicher Art.

## 4.10 Gerüste

Der NU hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand der Gerüste selbst zu prüfen und zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller bzw. nach Absprache mit der Bauleitung des Auftraggebers vorgenommen werden. Durch die Bauleitung zugelassene Veränderungen sind nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Bauleitung ist zu informieren.

## 4.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen ohne Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Das Tragen von Sicherheitsschuhen (Bausicherheitsschuhe nach DIN EN 345) und Arbeitsschutzhelmen (Schutzhelm nach prEN 397) ist auf der gesamten Baustelle Pflicht!

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der NU entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Verordnung „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) § 29 diese für seine Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Personen, welche ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle angetroffen werden, können von der Bauleitung des Auftraggebers, dessen Sicherheitsfachkraft bzw. dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator als persönlich ungeeignet von der Baustelle verwiesen werden.

## 4.12 Gefahrstoffe

Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisung gemäß § 20 der Gefahrstoffverordnung auf der Baustelle vorzuhalten. Auf Verlangen sind diese Unterlagen dem Amt für Arbeitsschutz, der Berufsgenossenschaft und/oder der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen. Ebenfalls sind die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen der Mitarbeiter vorzuhalten.

## 4.13 Rettungswege

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

## 4.14 Arbeitsplatz-Gefährdungsbeurteilung

**Alle** auf der Baustelle tätigen NU bzw. Subunternehmer haben spätestens 48 Stunden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung des Auftraggebers eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für ihre auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter schriftlich zu übergeben.

## 4.15 Unfallmeldung

Jeder meldepflichtige Unfall ist der Bauleitung des Auftraggebers sofort mündlich anzuzeigen. Von einem meldepflichtigen Unfall ist auszugehen, sobald ein Personenschaden auftritt, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt. Eine Durchschrift der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist der Bauleitung des Auftraggebers unverzüglich zuzuleiten. Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist zusätzlich zu der Meldung an die Bauleitung des Auftraggebers den gesetzlichen Vorschriften entsprechend Polizei, Amt für Arbeitsschutz und die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu informieren.

## **5 Brandschutz**

### **5.1 Vorbeugende Maßnahmen**

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, auf der Baustelle vorgehalten werden.

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und/oder verwandter Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstücke gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Verordnung „Schweißen, Schneiden und verwandter Verfahren“ gem. BGV D1 sind gesonderte Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten. Auf die Regelungen in den BGV D1 wird ausdrücklich verwiesen. Entsprechende Löschmittel sind vom NU in ausreichender Menge vorzuhalten.

Lässt sich die Brandgefahr in einzelnen Bereichen aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der NU die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einem Antrag auf Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen. Die schriftlich festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen werden mit dem Auftraggeber sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator unter Beachtung der jeweiligen Umgebungsbedingungen abgestimmt.

Die Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere

1. Abdecken verbleibender brennbarer Stoffe und Gegenstände
2. Verschließen von Öffnungen in benachbarte Bereiche.
3. Der NU hat dafür zu sorgen, dass während der Ausführung der Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung durch eine mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüsteten Brandwache überwacht wird.

Die Mitarbeiter des NU dürfen mit Schweißarbeiten und mit Arbeiten bei offener Flamme in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, erst beginnen, wenn der NU ihnen die vom Auftraggeber erteilte Schweißerlaubnis ausgehändigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

### **5.2 Brandfall**

Für den Brandfall gilt der vom Auftraggeber erstellte Alarmplan, welcher auf der Baustelle sichtbar auszuhängen ist. Ausgenommen hiervon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Bauleitung nach dem Löschen zu melden.

## **6 Umweltschutz**

Die Sauberkeit auf der Baustelle ist ein zentrales Anliegen der Bauleitung. Im Sinne der Bewusstwerdung der Bedeutung und des Schutzes der Umwelt ist jeder NU auf der Baustelle zum positiven Umweltverhalten angehalten.

Die NU sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz, TA-Luft und TA-Lärm),
- Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser),
- Abfallbeseitigung (Einsammeln, Sortieren, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Reststoffen und Abfällen),
- Altölbeseitigung (Sammeln, Lagern, Behandeln und Entsorgen)

zu befolgen.

## **6.1 Abfall**

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des NU. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen.

Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen.

## **6.2 Lärm**

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Belästigungen dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bzw. der Bauleitung des Auftraggebers zu melden.

# **7 Arbeitszeit und Sicherung der Baustelle**

Die auf der Baustelle geltende Regelarbeitszeit wird für alle NU sowie deren Subunternehmer und Unterlieferanten verbindlich festgelegt und auf der Baustelle sichtbar ausgehängt. Sollte diese Regelarbeitszeit im Einzelfall nicht eingehalten werden können, kann zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Nachunternehmer eine Regelung über mögliche Abweichungen getroffen werden.

Jeder NU hat dafür zu sorgen, dass die von ihm geschaffenen Gefahrenquellen ständig gesichert sind. Bei Arbeitsende sind die Maschinen und Geräte sowie Kräne gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Darüber hinaus sind bei Verlassen der Baustelle die Zufahrten sowie willkürliche Öffnungen in der Umzäunung ebenfalls zu sichern.

# **8 Sonstiges**

Weisungen der Bauleitung des Auftraggebers sind von allen auf der Baustelle anwesenden NUs sowie deren Subunternehmern und Lieferanten zu befolgen.

Die Bauleitung des Auftraggebers behält sich vor, diese Baustellenordnung - falls erforderlich - zu ergänzen oder zu ändern. Zusätzliche Anweisungen der Bauleitung des Auftraggebers sind zu befolgen.

Das Fotografieren auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gehen alle durch vorgenannte Maßnahmen sowie besondere Auflagen und Anordnungen der Behörden und der Berufsgenossenschaft entstehenden Kosten als Nebenleistungen zu Lasten des NU.

## **9 Ahndung von Verstößen gegen diese Baustellenordnung**

### **9.1 Baustellenverbot / Kündigung des Vertrages**

Der Auftraggeber ist berechtigt, solchen Mitarbeitern der NU, die gegen die in dieser Baustellenordnung genannten Anordnungen und Vorschriften verstoßen oder einen solchen Verstoß durch ihre Subunternehmer bzw. Lieferanten dulden, Baustellenverbot zu erteilen. Bei wiederholtem oder besonders schwerwiegendem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt dem in Rede stehenden NU den Auftrag zu entziehen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, ihm hierdurch entstehende Schäden gesondert geltend zu machen. Etwaige Schäden, die Dritten hierdurch entstehen, sind vom NU zu ersetzen.

#### **9.1.1 Baustellenverbot**

Das Baustellenverbot kann für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig ausgesprochen werden. Sollte einzelnen Mitarbeitern des NU Baustellenverbot erteilt werden, verpflichtet sich der NU unverzüglich geeignete Mitarbeiter auf die Baustelle zu senden.

Der Ausspruch eines Baustellenverbots entbindet den NU nicht von seiner Verpflichtung, die Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit fertigzustellen. Notfalls hat er - zur Gewährleistung der fristgerechten Fertigstellung - auf seine Kosten zusätzliches Personal zu stellen oder Überstunden anzuordnen.

#### **9.1.2 Kündigung des Vertrages**

Der NU, dem der Vertrag entzogen wurde, ist - sofern der Auftraggeber keine anderweitige Anordnung trifft - verpflichtet, die Baustelle unverzüglich und unter Mitnahme seiner gesamten Mannschaft und Gerätschaften zu räumen.

Sollte der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.